



ENTSCHEID

Frauenfeld,

3. Mai 2004
Entscheid Nr. 45
Allkom 101/2004

PG Aadorf
Baulinienplan 4.BL1 „Pfisterwis“ Maischhausen

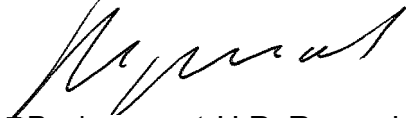
1. Mit Schreiben vom 7. April 2004 ersucht die Politische Gemeinde Aadorf um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Die anlässlich der Vorprüfung vom 24. Februar 2004 gemachten Anregungen sind im zur Genehmigung vorgelegten Exemplar vollumfänglich umgesetzt. Der Baulinienplan 4.BL1 „Pfisterwis“ Maischhausen ist nun im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Aadorf am 3. März 2004 beschlossene Baulinienplan 4.BL1 „Pfisterwis“ Maischhausen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Aadorf, 8355 Aadorf, unter Beilage von zwei Baulinienplänen 4.BL1 „Pfisterwis“ Maischhausen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans 4.BL1 „Pfisterwis“ Maischhausen mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



RRegierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: § Mai 2004